

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 31. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. September 2026)

zum Thema:

Rückstellungen von der Schulbesuchspflicht in Berlin

und **Antwort** vom 17. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Sep. 2026)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27095
vom 31. August 2026
über Rückstellungen von der Schulbesuchspflicht in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht wurden seit der Wiedereinführung der Rückstellung im Jahr 2010 jeweils gestellt, bewilligt und abgelehnt? Bitte nach Schuljahr und Bezirk aufschlüsseln. Soweit die Daten nicht für den gesamten Zeitraum vorliegen, bitte die vorhandenen Daten für den jeweils längstmöglichen Zeitraum angeben.

2.: Wie viele der gestellten, bewilligten und abgelehnten Rückstellungsanträge betrafen Kinder, die am 1. August des jeweiligen Einschulungsjahres das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten? Bitte nach Schuljahr, Bezirk und Geburtsmonat aufschlüsseln. Soweit die Daten nicht für den gesamten Zeitraum vorliegen, bitte die vorhandenen Daten für den jeweils längstmöglichen Zeitraum angeben.

Zu 1. und 2.: Die Anzahl der Anträge auf Zurückstellung vom Schulbesuch, die Anzahl der Bewilligungen und Ablehnungen sowie die Anzahl zurückgezogener Anträge werden nicht zentral erhoben. Gemäß Anlage 1, Abschnitt C, I. Grundschule der Schuldatenverordnung (SchuldatenV) wird in dem von der Schulaufsichtsbehörde betriebenen Fachverfahren nur das Enddatum einer Zurückstellung erfasst. Dessen

ungeachtet erheben die regionalen Schulaufsichten die gewünschten Angaben teilweise. Sie können der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Region 1				
Schuljahr	Anzahl Anträge gesamt	Anzahl der bewilligten Rückstellungen	Anzahl der abgelehnten Rückstellungen	Anzahl zurückgezogenen Rückstellungen
2010/2011	173	k. A.	k. A.	k. A.
2011/2012	205	k. A.	k. A.	k. A.
2012/2013	227	k. A.	k. A.	k. A.
2013/2014	378	k. A.	k. A.	k. A.
2014/2015	470	k. A.	k. A.	k. A.
2015/2016	530	527	0	3
2016/2017	723	716	0	8
2017/2018	308	307	0	1
2018/2019	369	368	0	1
2019/2020	389	369	7	13
2020/2021	374	355	8	11
2021/2022	472	460	6	6
2022/2023	481	457	12	12
2023/2024	516	497	8	11
2024/2025	539	517	8	14
2025/2026	574	560	1	13

Region 02				
Schuljahr	Anzahl Anträge gesamt	Anzahl der bewilligten Rückstellungen	Anzahl der abgelehnten Rückstellungen	Anzahl zurückgezogenen Rückstellungen
2020/2021	314	k. A.	k. A.	k. A.
2021/2022	348	k. A.	k. A.	k. A.
2022/2023	363	k. A.	k. A.	k. A.
2023/2024	356	k. A.	k. A.	k. A.
2024/2025	372	k. A.	k. A.	k. A.
2025/2026	346	k. A.	k. A.	k. A.

Region 03				
Schuljahr	Anzahl Anträge gesamt	Anzahl der bewilligten Rückstellungen	Anzahl der abgelehnten Rückstellungen	Anzahl zurückgezogenen Rückstellungen
2020/2021	576	575	14	k. A.
2022/2023	726	536	2	k. A.
2023/2024	657	547	112	k. A.
2024/2025	320	35	6	k. A.
2025/2026	697	558	140	k. A.
2026/2027	775	674	130	k. A.

Region 04				
Schuljahr	Anzahl Anträge gesamt	Anzahl der bewilligten Rückstellungen	Anzahl der abgelehnten Rückstellungen	Anzahl zurückgezogenen Rückstellungen
2021/2022	282	248	34	k. A.
2022/2023	330	280	50	k. A.
2023/2024	297	266	31	k. A.
2024/2025	324	308	16	k. A.
2025/2026	377	337	40	k. A.

Region 05				
Schuljahr	Anzahl Anträge gesamt	Anzahl der bewilligten Rückstellungen	Anzahl der abgelehnten Rückstellungen	Anzahl zurückgezogenen Rückstellungen
2014/2015	36	29	7	k. A.
2015/2016	429	427	2	k. A.
2016/2017	600	577	23	k. A.
2017/2018	222	220	2	k. A.
2018/2019	285	285	0	k. A.
2019/2020	345	345	0	k. A.
2020/2021	322	320	2	k. A.
2021/2022	352	351	1	k. A.
2022/2023	390	383	7	k. A.
2023/2024	349	335	14	k. A.
Region 05				

2024/2025	362	348	14	k. A.
2025/2026	386	375	11	k. A.
2026/2027	430	425	5	k. A.

Region 06				
Schuljahr	Anzahl Anträge gesamt	Anzahl der bewilligten Rückstellungen	Anzahl der abgelehnten Rückstellungen	Anzahl zurückgezogenen Rückstellungen
2009/2010	130	130	k. A.	k. A.
2010/2011	163	163	k. A.	k. A.
2011/2012	166	166	k. A.	k. A.
2012/2013	207	207	k. A.	k. A.
2013/2014	273	273	k. A.	k. A.
2014/2015	350	350	k. A.	k. A.
2015/2016	400	400	k. A.	k. A.
2016/2017	559	559	k. A.	k. A.
2017/2018	205	205	k. A.	k. A.
2018/2019	258	258	k. A.	k. A.
2019/2020	266	266	k. A.	k. A.
2020/2021	317	317	k. A.	k. A.
2021/2022	291	291	k. A.	k. A.
2022/2023	308	308	k. A.	k. A.
2023/2024	342	342	k. A.	k. A.
2024/2025	323	323	k. A.	k. A.

Region 07				
Schuljahr	Anzahl Anträge gesamt	Anzahl der bewilligten Rückstellungen	Anzahl der abgelehnten Rückstellungen	Anzahl zurückgezogenen Rückstellungen
2025/2026	518	509	9	k. A.
2026/2027	492	483	9	k. A.

Region 08				
Schuljahr	Anzahl Anträge gesamt	Anzahl der bewilligten Rückstellungen	Anzahl der abgelehnten Rückstellungen	Anzahl zurückgezogenen Rückstellungen
2019/2020	380	367	13	k. A.
2020/2021	394	379	15	k. A.
2021/2022	432	423	9	k. A.
2022/2023	409	398	11	k. A.
2023/2024	399	389	10	k. A.
2024/2025	444	431	13	k. A.
2025/2026	444	437	7	k. A.
2026/2027	499	489	10	k. A.

Region 09				
Schuljahr	Anzahl Anträge gesamt	Anzahl der bewilligten Rückstellungen	Anzahl der abgelehnten Rückstellungen	Anzahl zurückgezogenen Rückstellungen
2022/2023	k. A.	217	8	k. A.
2023/2024	427	414	6	7
2024/2025	455	434	4	17
2025/2026	450	415	10	25
2026/2027	470	433	9	28

Region 10				
Schuljahr	Anzahl Anträge gesamt	Anzahl der bewilligten Rückstellungen	Anzahl der abgelehnten Rückstellungen	Anzahl zurückgezogenen Rückstellungen
2025/2026	521	417	49	k. A.
2026/2027	558	494	28	k. A.

Region 11				
Schuljahr	Anzahl Anträge gesamt	Anzahl der bewilligten Rückstellungen	Anzahl der abgelehnten Rückstellungen	Anzahl zurückgezogenen Rückstellungen
2019/2020	413	360	6	k. A.
2020/2021	417	370	5	k. A.
2021/2022	446	388	7	k. A.
2022/2023	430	377	2	k. A.
2023/2024	438	386	4	k. A.
2024/2025	412	357	11	k. A.
2025/2026	473	386	25	k. A.
2026/2027	516	441	20	k. A.

Region 12				
Schuljahr	Anzahl Anträge gesamt	Anzahl der bewilligten Rückstellungen	Anzahl der abgelehnten Rückstellungen	Anzahl zurückgezogenen Rückstellungen
2019/2020	320	261	41	18
2020/2021	332	276	41	15
2021/2022	358	309	33	16
2022/2023	373	321	38	14
2023/2024	379	325	26	28
2024/2025	345	335	k. A.	10
2025/2026	366	355	2	9
2026/2027	385	384	1	k. A.

3.: Wie hoch war jeweils der Anteil der Kinder mit Rückstellungsantrag an allen regulär schulpflichtigen Kindern desselben Geburtsmonats? Bitte insbesondere die Monate Juli, August und September ausweisen und, soweit Daten nicht für den gesamten Zeitraum vorliegen, die vorhandenen Daten für den jeweils längstmöglichen Zeitraum angeben.

Zu 3.: Der Anteil der Kinder mit Rückstellungsanträgen desselben Geburtsmonats an allen regulär schulpflichtigen Kindern wird nicht erhoben.

4.: Wie wird in den zwölf Bezirken über einen Rückstellungsantrag entschieden, wenn die Erziehungsberechtigten eine Rückstellung wünschen, die schulärztliche Untersuchung jedoch für eine Einschulung spricht? Bitte die Entscheidungspraxis der regionalen Schulaufsichten darstellen und etwaige einheitliche Vorgaben des Senats benennen.

Zu 4.: Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet gemäß § 42 Absatz. 3 Satz. 4 Schulgesetz (SchulG) auf der Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen des zuständigen Schularztes oder des schulpsychologischen Dienstes. Bei der Bewilligung von Anträgen auf Zurückstellung handelt es sich um Einzelfallentscheidungen. Übersichten über die Entscheidungspraxis werden nicht erhoben.

5.. Wie ist § 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 SchulG nach Rechtsauffassung des Senats auszulegen, soweit Satz 1 für eine Rückstellung voraussetzt, dass der Entwicklungsstand des Kindes eine „bessere Förderung“ in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt, während Satz 2 verlangt, dass dort eine „angemessene Förderung“ erfolgt? Welche jeweils unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen und Maßstäbe ergeben sich nach Auffassung des Senats aus den Begriffen „bessere Förderung“ und „angemessene Förderung“?

Zu 5.: Kinder können auf Antrag der Eltern ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn aufgrund gutachterlicher Stellungnahmen nicht erwartet werden kann, dass das Kind die Schulanfangsphase erfolgreich durchlaufen wird. Um den Kindern dies mit einem späteren Schulstart zu ermöglichen, soll eine bessere und angemessene Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgen. Der Begriff „bessere Förderung“ in § 42 Absatz. 3 Satz. 1 SchulG bezieht sich darauf, ob das Kind prognostisch im entsprechenden Zeitraum besser in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder in einer Grundschule gefördert werden würde.

Der Begriff angemessene Förderung bezieht sich darauf, dass das Kind eine solche Einrichtung auch tatsächlich besucht. Dazu muss ein freier Platz in einer Kindertagesstätte gesichert sein. Möchten Eltern einen Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch stellen, nimmt die Kindertagesstätte eine entsprechende fachliche Einschätzung vor. Die Stellungnahme der Kindertagesstätte fügen die Eltern dem Antrag auf Zurückstellung bei.

Die Förderung in der Einrichtung der Jugendhilfe ist im Unterschied zur schulischen Förderung schulvorbereitend. Die schulvorbereitende Förderung orientiert sich am individuellen Entwicklungsstand des Kindes. Dieser kann durch das Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren „Beobachtung, Dokumentation und Einschätzung im KiTa-Alltag: kindzentriert und ganzheitlich“ (BeoKiz) erfasst werden. Die vorgenannte Förderung für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, orientiert sich in den Einrichtungen der Jugendhilfe am Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege in den folgenden sechs Bildungsbereichen: Gesundheit und Bewegung, Sozial-emotionale Entwicklung, Sprache und Kommunikation, Mathematik, Natur-Umwelt-Technik, Ästhetisch-künstlerische Bildung und Medienbildung.

6.: Welche konkreten Einrichtungen außerhalb von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen wurden in den vergangenen fünf Schuljahren als Ort einer Förderung zurückgestellter Kinder nach § 42 Abs. 3 SchulG anerkannt? Bitte die Einrichtungen namentlich benennen.

Zu 6.: Gemäß § 42 Absatz. 3 SchulG ist das zurückgestellte Kind verpflichtet, zur angemessenen Förderung eine Einrichtung der Jugendhilfe zu besuchen.

Berlin, den 17. September 2026

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie